Dienstag den 22 Maji 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXI.

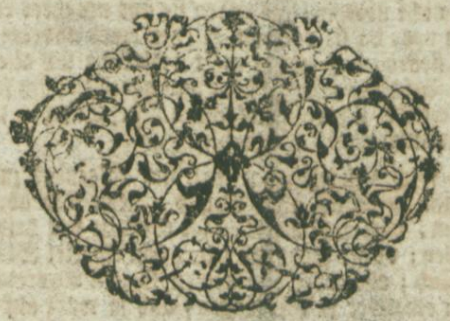

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

### Von denen Ursachen des Irrthums
### Dritte Fortsetzung.

§. XXIV. Es ist schon eine alte Frage unter den Weltweisen: Ob man, den Geist zur Erkentnüß, der Warheit geschickt zu machen, anfangen soll mit Verbesserung des Verstandes, oder des Willens; indem einige das erstere, andere aber das letztere behauptet

hauptet. Sollte ich hievon meine Meinung sagen, so würde ich antworten, daß, [illegible] gleich geschehen müsse. Das Urtheil gehöret zwar nicht zum Willen, wie Cartesius und seine Anhänger gesaget: die nächste Ursachen, warum wir irren, sind demnach in dem Mangel der Unordnung des Verstandes zu finden. Indessen ist es doch nicht zu läugnen, daß der verkehrte Wille öfters zu dieser Unordnung Anlaß giebt; daß folglich viele derer entfernten Ursachen des Irrthums in dem Willen ihren Sitz haben. Wie groß der Einfluß der Faulheit, des Ehrgeitzes, und Hochmuths in unsere Begriffe sey, ist bereits in einigen vorigen Blättern erwiesen worden; und eben dieses gilt auch von dem Eigennutz und andern Neigungen des Willens.

Es scheinet zwar bei dem ersten Anblick ein freiwilliger Irrthum einen Widerspruch zu enthalten, und demnach unmöglich zu seyn: man gibt auch öfters einigen Leuten nach, wenn sie einen Satz, der ihnen nützlich und eintraglich ist, vertheidigen; als stimmeten ihre Gedancken mit denen Worten nicht überein; als gäben sie nur um ihres eigenen Vortheils halben dieses oder jenes zu glauben vor, da sie doch im Hertzen eines anderes überzeiget wären. Ich will auch eben nicht davor stehen, daß solches nicht bisweilen sich also zutrage. Allein überhaupt dünckt mir, daß diese Beschuldigung zu hart und unrechtmäßig seye. Ich halte vielmehr davor, daß die mehreste, welche sich einiger falschen Lehrsätze, die ihnen vortheilhaft sind, mit Eifer annehmen, selbige auch würcklich glauben.

Will man wissen, wie solches zugehe, hat man nur folgendes zu bemercken. Es ist unmöglich einen Satz für wahr zu halten ohne Grund. Nun sind aber die Fragen, worüber gestritten wird, so beschaffen, daß wohl allzeit einige Gründe vor beide gegenseitige Meinungen können angeführet werden; ob sie wohl gar selten von einerlei Stärcke sind; indem selbige von der einen Seite zulänglich; oder aber von beiden Seiten unzureichend sind. In welchem letztern Fall man selbige mit einander zu vergleichen, und so wohl auf deren Anzahl als Kraft acht zu geben hat. Man muß demnach, den Irrthum zu vermeiden, die Beweißthümer nicht nur obenhin wissen; sondern auch selbige, und zwar, wenn keine vollkommene demonstration vorhanden, von beiden Seiten, mit einer genauen Aufmerckſamkeit betrachten, um nicht allein die Warheit eines jeden derer Sätze, woraus sie bestehen, sondern auch die Richtigkeit des Zusammenhangs einzusehen. Eine solche Aufmerckſamkeit aber hängt von unsern Willen ab. Streitet nun ein gewisser Satz gegen unsere Neigungen, so wird man sich gar selten die Mühe geben, dessen Grunde mit gehöriger Sorgfalt zu untersuchen. Man fliehet vielmehr alle Gelegenheiten, wodurch man überzeuget werden könte: da man im Gegentheil allen Fleiß anwendet, die Beweißthümer vor die gegenseitige und mit unsern Wunsch übereinstimmende Meinung sich auf die glimpfigste Weise vorzustellen. Man thut, wie jener Aristotelicus zu Zeiten des Galilæi, welchen man nicht einmahl bewegen konte, die Satellites des Jupiters durch die Ferngläser zu beobachten: damit er nicht gezwungen wurde die Warheit derer Entdeckungen dieses grossen Weltweisen zu erkennen. Und auf solche Art wird unser Wille die Ursache des Irrthums.

Man darf sich also nicht verwundern, daß der Mensch durch allerlei Leidenschaften so leicht hingerissen, und von der Warheit abgezogen wird. Welches ich in gegenwärtigen Blättern noch durch einige Beispiele zu erläutern vorhabe.

§. XXV. Es ist nichts gemeiner in der Welt, als daß man von einem äußersten auf das andere gerathe. Es gehet unserm Geiste, als wie einem schwehren Cörper, der an einem Faden hängt; wird er nach einer Seite aufgehoben, und hernach wieder loßgelassen, so fällt er nicht allein an den Ort zurück, wo er ruhen solte, sondern er steiget auch an die gegenüberstehende wieder auf. Entdecket jemand in sich selbst oder in andern einen Irrthum, der ihm abscheulich, lächerlich, oder von sehr übeln Folgen vorkommt: er geräth darüber in einen Eifer; er weiß nicht, wie er sich weit genug davon entfernen soll; er verlieret aber den Mittelweg, und verfält gar auf das andere äußerste.

Z. E. daß Cartesius in Erklärung derer Begebenheiten der Natur gar zu eilfertig gewesen, und die willkührliche Sätze allzu sehr gemißbraucht habe, wird wohl heutiges Tages niemand läugnen.

läugnen. Die Verfertigung eines gantzen Weltgebäudes zu beschreiben, scheint ihm weniger Mühe zu kosten, als mancher wurde anwenden müssen ein einziges Sandkörnlein zu erklären: denen zartesten und unsere Sinnen entfliehenden Theilgen der Materie weiß er ihre gehörige Figur beizulegen; die wunderbarste Erscheinungen macht ihm seine Himmels-Lust begreiflich, welche alle Eigenschaften und Bewegungen annimt, die er nur will. Daß also das Lehrgebäude dieses so grossen und geschickten Weltweisen einem Romainen nicht unähnlich stehet, welcher zwar im Anfang den Geist mit Lust und Verwunderung über den Witz seines Erfinders erfüllet; so bald man aber nachdencket, daß nur alles erdichtet, seinen Werth verliert. Es war aber dieses Verfahren dem Cartesio, dem es an solchen Hülfsmitteln, als wir anjetzo haben, fehlete, eben nicht zu verdencken; und ist also kein Wunder, daß er zu einer Zeit, wo man bisher nichts als scholastische Grillen gehöret, vielen Beifall gefunden: da aber seine Nachfolger ohne auf die Erfahrungen, womit die Naturlehre nunmehro bereichert worden, achtzugeben, die Meinungen ihres Lehrmeisters halsstarrig vertheidiget, oder mit eben der Leichtfertigkeit, öfters aber mit viel weniger Geschicklichkeit die Würckungen der Natur zu erklären gesuchet; hat ein solches Verfahren einige neuere Weltweisen dergestalt erbittert; daß sie kaum den Nahmen einer subtilen Materie oder Himmels-Lust hören mögen; daß sie so gar alle willkührliche Sätze, welche doch einen grossen Nutzen haben können, aus der Naturlehre verbannen, und kaum die geringste Muthmassungen verstatten wollen.

Man weiß, wie viele Gottesgelehrte sich der Typischen und allegorischen Theologie so sehr ergeben haben, daß sie fast alle Geschichte des alten Testaments, alles was zum äußerlichen Gottesdienst derer Juden gehörete, die geringste Kleinigkeiten des Tempels und der Stifshütte nicht ausgesondert, zu Fürbilder einiger Personen, Sachen oder Begebenheiten unter dem neuen Testament gemacht; in allen Ceremonien und gesetze: in allen Parabolen und Wunderwercken eine Vorhersagung gefunden, und die Sache so weit getrieben haben, daß sie darüber zum Gelächter geworden. Es sind aber andere eben dadurch in solchen Eifer gegen dergleichen Erklärungen gerathen, daß sie alle Auslegungen, welche von dem buchstäblichen Sinn abweichen, als lautere Märchens verworffen haben.

Der Aberglaube und die Atheisterei sind zwei Opposita, und dennoch hat die eine öfters Gelegenheit zur andern gegeben. Man siehet die tumme Leichtgläubigkeit, die thörichte und lächerliche Ceremonien, das affectirte Wesen mit Eckel an; es gehet aber der Eckel so weit, daß es scheinet als könte man sich niemahlen gnug davon entfernen, und so wird man leicht ein Feind von aller Religion. Die Ursache warum man in einigen Ländern so viele Atheisten und Deisten antrift, ist wohl keine andere, als weilen der Aberglaube dorten seinen Thron hat. Es haben einige berühmte Geschichtschreiber angemercket, daß auf die gantz übertriebene Devotion, welche unter dem Protector Cromwell in England geherschet, eine desto grössere Leichtfertigkeit und Freigeisterei unter folgender Regierung eingerissen. Wie der König Carel II. gegen den Gottesdienst disponiret gewesen, ist bekannt. Man hatte ihn aber in seiner Jugend in Schotland alzuviel eingeschränckt, Gebeter von 3 à 4 Stunden beizuwohnen gezwungen aus der einen Predigt zur andern geführet, ohne ihm die geringste unschuldige Ergötzungen zu erlauben; gegen diese Ausschweiffungen bekam er einen solchen Widerwillen, daß er gar zum andern äußerßten verfiel.

§. XXVI. Es ist ein gemeines Sprüchwort, was man wunscht, das glaubt man gerne. Man thut alles, was nur möglich ist, um sich selbst zu betriegen. Man gibt nur allein acht auf diejenige Gründe, welche die Erlangung des gewünschten warscheinlich machen, und wendet hingegen die Aufmercksamkeit von allen Hindernissen ab. Hiedurch wird die Hoffnung immer grösser, und je grösser sie wird, desto weniger kan man denjenigen leiden, der uns dagegen Schwierigkeiten vorstellet. Man ist in seiner Einbildung glücklich, biß endlich durch den Ausgang alle Schlöser, welche man in die Lust gebauet hatte, auf einmahl verschwinden.

Wie

Wie viele Narren schmeichlen sich nicht mit der thörigten Hoffnung Gold zu machen, und dadurch mehr als königliche Schätze zu erwerben? wie leicht ergeben sie sich einem jeden Betrieger, der diese Kunst zu verstehen vorgiebt? wie manchen aber hat nicht diese Arbeit an den Bettelstab geholffen? (*)

Was ist es, daß manchen, sonst nicht unvernünftigen Gottesgelehrten auf eitele und ungegründete Auslegungen derer in heil. Schrift enthaltener Weissagungen gebracht, und darinnen so bestärcket hat, als wenn er selbst eine unmittelbare Eingebung bekommen hätte. Gewißlich nichts anders, als die Begierde, daß er die Erfüllung bald erleben mögte. (**)

Kan die Hoffnung den Geist, dessen sie sich bemächtigt, zu allerlei lächerliche Meinungen verführen; wie leicht ist an der andern Seite die Gemüther, welche bereits mit Angst eingenommen, in einen neuen Angst zu setzen.

So bald die Römische Republick sich in einige gefährliche Umständen verwickelt befunden, kam der eine Unglücksbotte auf den andern: bald hatte ein Ochs geredet, bald hatte eine Kuh eine Maus zur Welt gebracht, bald waren feurige Soldaten in der Luft erschienen und was dergleichen seltsame Erzehlungen mehr sind, welche der Livius insonderheit, als Sachen von großem Gewichte, gantz sorgfältig aufgezeichnet. Wie manchmahl hat man nicht denen Menschen bereits weißgemacht, der jüngste Tag seye vor der Thür, so bald nur Cometen, Erdbebungen, oder andere besondere schreckhafte Begebenheiten sich ereignet haben.

---

(*) Es hat das problema von Verwandlung derer Metalle beinahe eben dieses Schicksal, als die quadratura Circuli in der Matheseos. Große Geister haben nach vielen vergeblichen Bemühungen ihr Unvermögen bekannt; dahingegen Stümper, welche nicht einmahl die erste Anfangs-Gründe recht verstehen, sich manchmahl mit der eitlen Hoffnung schmeichlen, selbige zu Stande zu bringen. Ich habe verschiedene dergleichen einfältige Leute gekannt. Zu ihrer Warnung setze ich hinzu die declaration eines berühmten Französischen Chymisten, welche er kurtz vor seinem Tode einigen seiner guten Freunde, welche ihm nach diesem Geheimniß, worauf er so viele Mühe verwendet, fragten, ertheilet: daß alle seine Untersuchungen ihn in der Meinung bestärcket, wie nichts eitler und unnutzer seye als die Hoffnung die Verwandlung der Metalle zu bewircken; und er demnach die Antwort, welche ein anderer berühmter Chemist, der sein gantzes Leben den so genannten Stein der Weisen zu finden getrachtet, bei gleicher Gelegenheit gegeben, vollkommen billigte: Mes amis si vous avez un puissant ennemi, a qui vous vouliez beaucoup de mal; souhaitez lui cette passion; c' est le plus grand mal, que vous puissiez lui souhaiter.

(**) Man lese nur z. E. die Vorrede des bekannten Buchs des Herrn Jurieu, welches er nennet l' accomplissement des Propheties où la delivrance prochaine de l' Eglise, so wird man sehen, daß er bereits mit der Hoffnung des bevorstehenden Falls des Antichrists präoccupirt gewesen, ehe er noch einmahl die Weissagungen derer Propheten untersuchet. Es scheinet, als hätten die sonderbare Begebenheiten, welche wir seit einigen Jahren beleidet, die Scharfsinnigkeit derer Ausleger von neuem aufgewecket. Es hat während dem jetzigen Krieg ein gewisser Englischer Medicus einen Tractat herausgegeben unter folgenden Titul: Dissertation, où l' on prouve, que St Jean a predit la revolution effectuée par le Roi Guillaume, la destinée de l' Angleterre, & la continuation de la succession dans la maison de Hannover pendant mille ans. Ein anderer noch neuerer Schriftsteller, welcher ohne Zweifel seinen Nahmen entdecken wird, so bald die Erfüllung erfolget; hat aus der Offenbahrung Joannis erweisen wollen, daß das Ende jetzigen Kriegs mit dem Anfang des tausend jährigen Reichs, und Bekehrung derer Juden verknüpft seye.

Die Fortsetzung folget.

Anhang.

# Anhang

## Num. XXI. Dienstag den 22. Maji 1759.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

### I. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Pro executione judicati soll das denen Erben Peter Georg Isferdings zustehende und auf hiesigem so genannten Kolck allernechst der Jüdin, Wittiben Levi und des Schustern Georg Hageoorns Hausern gelegene Wohnhaus, welches durch die beeidete Taxatores zu 160 Rthlr 41 stbr. gewürdiget worden, in terminis den 2 Junii, 3 Augusti und 2 Octobris a. c., gerichtlich verkaufet werden; diejenige also, so an geb. Hause einige Gerechtsame oder Anforderung haben, müssen solche in terminis cum justificatoriis sub pœna præclusionis, einbringen, diejenige hingegen, so solches cum pertinentiis zu kaufen gesonnen, können so dann gleichfalls erscheinen, die Verkaufs-Bedingungen beym Protocoll vernehmen, und der meistbietende beym Ablauf des letztern Termins den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 3ten Aprilis 1759.

Es sollen bey dem Bürger Monsr. Johann Elef in Meurs einige überflüssige Mobilien, als Kupfer, Zinn, Betten und allerhand schöne Effecten, dem meistbietenden freywillig verkauft werden; Liebhabere belieben sich also daselbst einzufinden und ihren Vortheil zu suchen.

Der Herr Canonicus Cormann des Archidiaconalen Capituli Divi Victoris in Xanten, qq. Executor Testamenti des daselbst verstorbenen hochwürdig- und hochwohlgebohrnen Herrn Mit-Canonici Florenty Ignatii Baron von Schelinga seel., ist vorhabens, dessen im Sterbhause auf der Capitulaer Immunität vorhandene fürtrefliche allerhand Mobilien, als schönes Leinwand, Damast und andere gebildete Tafeltücher und Servietten, Bettwerck, Ledikanten, theils mit seiden Damast behangen, dem meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und mit dem gemeinen Haußgerath als Kupfer und Zinn und dergleichen auf den 25 May, Vor- und Nachm. den Anfang zu machen; wobey alle Lusttragende ihren Vortheil suchen können.

Word noch mals bekent gemackt, dat in Geldern eene well geconditioneerde Apotheque en Bibliothek te koop is; de geene soo daertoe gaedinge hebben, gelieven zich ten eersten by den Heer Controlieur Becker in gemelde Stadt te melden.

Es sollen am 18 dieses jetzt lauffenden Monats zu Crefeld vor der Stadt an Discheimer Hof einige Gereiden und Fortfahrung öffentlich, jedoch freywillig dem meistbietenden feilgeboten werden; wobey man zugleich alle diejenige, so etwa einige Ansprach darauf haben mögten, ersuchet, um sich binnen behöriger Zeit deshalb zu melden.

Herr Jacob Ferners wohnhaft zu Hüls auf der Meurschen Straß, ist willens aus der Hand zu verkauffen ein Haus und Erbe, die Sonne genannt, gelegen auf geb. Strasse; Lusthabende können sich bey geb. Herrn Ferners angeben und den Kauf schliessen.

Nachdem Vermöge judicati und voraus ergangener Executorialium ad instantiam der Wittiben von Oppen in Moers einige dem Alstadt unter Repelen arrestirte und inventarisirte Effecten, dem meistbietenden publice, an geb. Alstadts Behausung den 31 May, morgens um 9 Uhr, verkaufet werden sollen; so wird ein solches denenjenigen, die Lust haben mögten von solchen Effecten etwas an sich zu kauffen, hiemit bekant gemacht.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Leitz und Bretter wieder den Hn Hoffiscal und Advocatum Krup zu Unna, das demselben pro judicato abgepfändetes Silberwerck, als 1) sechs silberne Löffel, wiegen $17\frac{2}{16}$ Loth, taxiret per Loth 39 stbr, facit 11 Rthlr 24 st. 9 deut. 2) eine silberne Pfeffer-Dose zu $11\frac{13}{16}$ Loth, taxiret per Loth 42 stbr, facit 8 Rthlr 16 st. 3) ein silberer Ehe-Topf zu $14\frac{14}{16}$ Loth, taxiret per Loth 42 stüb, fac. 10 Rthlr 24 st. 9 deut. In Summa zu 30 Rthlr 5 st. 9 deut., beym Landgericht zu Unna, in

dreyen

dreyen Terminen als den 20 Julii, 21 September und 20 November 1759 subhastiret, und den meistbietenden in ultimo termino vors höchste Gebott zugeschlagen werden sollen. Es können also diejenige, so Lust haben diese Stücke zu kaufen, sich in gem. Terminis melden und darauf bieten. Unna im Landg. den 14 May 1759.

Nachdem der Becker, Vormund über P. Wolgemuths Kinder, Becker Borbein in Soest, zum Verkauf des seinen Pupillen zuständigen elterlichen Wohnhauses, welches auf der Walpurgerstrasse daselbst zwischen Haltermanns und Auvermanns Häusern gelegen, zu Bezahlung derer elterlichen Schulden den Obrigkeitlichen consensum erhalten, so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so das von dem Maurer W. Tigges vorläufig geschehene Gebott ad 30 Rthlr, zu erhehen Lust haben mögten, sich in præfixis terminis den 13 Junii, 11 Julii und 8 Augusti a. c., Vorm. um 10 Uhr, am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest melden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an dessen Hause ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen, um ihre prætensiones sub pœna perpetui silentii entweder vor oder in dem ersten Termin den 13 Junii curr., bey ged. Königl. Stadtgericht anzuzeigen und zu justificiren.

## II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Dem J. E. Tilmann zu Castrop, ist zufolge bey Gerichte producirten Contract, Joh. H. Callenberg, sein an dem so gen. Voskuhlen in Castrop belegenen Häußgen und Höfgen habendes Recht gegen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Confirmation, vorhero aber alle und jede, so an ged. Häußgen und Höfgen etwa Forderung und Ansprache ex quocunque capite formiren könten, edictaliter citiren zu lassen, angestanden; wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged., in Castrop in der so gen. Voskuhlen gelegenes Häußgen und Höfgen ex quocunque capite Recht und Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre etwa habende Gerechtsahme innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten endlichen und peremtorischen Termin angesetzet werden, längstens aber in Termino den 5 Julii a. c., beym Alt. Castropischen Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Arth zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehöret, sondern denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Dem publico wird hierdurch zur Nachricht bekant gemachet, daß der Herr Geheime Rath von Aussen seinen in der Bauerschaft Wintz Amts Blanckenstein gelegenen und in der Herrlichkeit Bruck fortirenden so genannten Straatmanns Hof an den Besitzer desselben Herm. H. Straatmann aus freyer Hand erblich verkaufet und überlassen habe, welche daran eine beigefügte Forderung zu haben vermeinen, müssen sich vorm 20sten Junii bey Ueberzehlung des Kaufschillings beym Gericht Bruck sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Becker Borbein in Soest als Vormund über die Philip Wolgemuthsche Kinder, hat zu Tilgung derer elterlichen passivorum und wegen hochnöthigen Reparation zum Verkauf des seinen Pupillen zugehörigen Wohnhauses, welches auf der Walpurger Straß gegen dem engen Wege gelegen den obrigkeitlichen consensum alienandi impetriret; falls nun jemand sich finden mögte, welcher das von dem Becker A. Trippe vorläufsich geschehene oblatum ad 80 Rthlr salvis meliorationibus zu erhöhen gesonnen, derselbe kan sich in terminis den 13 Junii, 11 Julii und 8 Augusti a. c., am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden, und seinen Vortheil suchen; die etwahige Creditores und prætendentes aber müssen entweder vor oder in dem ersten Termino den 13 Junii ihre prætensiones bey ged. Stadtgericht sub pœna perpetui silentii anzeigen und justificiren.

Diejenige, welche an den von denen Erbgenahmen seel. Herrn Pastoris Joh Sybelen an den Gastwirth A. Hüber käuflich übertragenen und in der so genannten Sandwellen hiesiger Stadt allernechst des seel. Herrn Inspectoris Sybelen und ged. Ankäuffers Gärten käuflich gelegenen Baumgarten einigen Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiemit sub pœna præclusionis abgeladen, um solche den 5 Junii a. c., beym Königl. Gerichte in Soest mit unterschriebenen documentis vorzubringen oder auf eine andere rechtliche Art zu justificiren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß dieselbe effluxo termino damit nicht weiter gehöret werden sollen. Soest in judicio regio den 10 May 1759.

Ur-

## III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Frau Richterin Wittibe Davidis zu Camen, vor kurtzer Zeit mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben, dahero die Haushaltung aufgehoben, und das Haus, Hof, Garten, Weiden und Ländereyen an einen tüchtigen Pächter verpachtet werden soll; so wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, daß wan jemand Lust haben mögte diese Güther anzupachten, und gegen hinlängliche Caution die ausstehende Kornfrüchte, melioratione Pferde, Bestialien, Ackergereitschaft samt einigen nöthigen groben Mobilien zu übernehmen, derselbe sich je eher je lieber, und längstens binnen 4 Wochen zu Camen am Sterbhause melden und nähere Anweisung gewärtigen können.

## IV Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Meister Johann Gerling in Wesel, verlanget 2 oder 3 tüchtige Tischergesellen, welche so gleich bey denselben in Arbeit gehen können.

## V. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

In der Nacht vom 30sten April bis den 1 May, sind dem Prediger Elsnerus zu Niederhasselt nahe bey der Grave gelegen, zwey Pferde diebischer Weise entführet worden, das eine von 8 à 9 Jahren ist eine schwartze Stute, hat ein klein weisses Zeichen vorm Kopf, ohngefehr 14 Hand hoch. Das zweyte ist ein dreyjähriger Schweißfuchs, ein Wallach, hat unten einen weissen Hinterfuß; wer solche dem Herrn Eigener wiederschaffen kan, hat eine ansehnliche Recompens zu gewärtigen.

## VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in dem Vermögen der Ehel. hiesigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dina Erben, Concursus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren angetragen; so werden alle diejenige, so an besagtes Vermögen Forderung und Ansprach haben mögten, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 1 Augusti a. curr., vor hiesigem Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, sich über die einzubringende Behandlungs-Vorschläge declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes außenbleiben, mit den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Wesel im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stockum, Siegfried, Beimom.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und veradladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und lezten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel zu gewärtigen mit beygefügter Warnung, daß diejenige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 16 Mertz 1759.

Nachdem

Nachdem in des von hier ausgetretenen französischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interimis Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 28 Mart. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in adjudicandi Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Da nach absterben des Hn Krieges- und Domainen-Cammer Secretarii Bergius einige Creditores bey hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung sich angegeben haben, die Verlassenschaft aber nur aus einigen Mobilien bestehet; so ist von hoch-derselben unterschriebenen aufgetragen worden, unter denen Creditoren, so viel möglich, einen gütlichen Vergleich zu tentiren; weshalb Endes diejenige, so an des ged. Hn Cammer-Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtmäßige Anforderung haben, hiemit abgeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwarn auf den 28 lauffenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferentz-Stube bey hochlöbl. ged. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und über die Masse zur gütlichen Handlung sich zu erklären, sonsten, wenn Creditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einander nicht solten verstehen können, dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Ordnung zu deren rechtlichen Auseinandersetzung das Nötige verfüget werde, und verstehet sich übrigens von selbst, daß immittelst einem jeden Creditor von der Beschaffenheit des Vermögens inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freystehe. Cleve den 20 April 1759.

## XI. Persohn so echapiret aufferhalb Duisburg.

Aus dem Criminal-Gefängnüs zum Hamm, ist einer Nahmens Joh. Lancet, so Diebstahls halber eingezogen gewesen, aus dem Amt Vacha gebürtig, Bürger zu Unna, seiner Profession nach ein Huthmacher, mittelmässiger magerer Statur, schwartzer Haaren, einen blauen grünen Rock tragend, 46 jährigen Alters, echapiret. Es wird also eine jede Obrigkeit in subsidium juris requiriret, denselben in Betretungs-Fall zur Haft bringen, und uns davon Nachricht geben zu lassen. Zugleich aber wird ged. Lancet hiedurch citiret, um sub pœna juris & contumaciæ binnen 9 Wochen hinwieder vor uns zu erscheinen, und rechtlichen Spruch in der wider ihn aufgenommener Untersuchung abzuwarten, da sonst wider ihn in contumaciam, was Rechtens verfüget werden soll. Hamm im Landg. den 23 April 1759.

---

Diese Intelligenz-Zettul sind zubekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.